

II-4322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2139/J

1978 -10- 23

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Ing. Gassner
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend unrichtige Darstellung der Konsequenzen des
Arbeitsverfassungsgesetzes

Der Bundesminister für soziale Verwaltung versuchte in seinem Bestreben, den ungeheuerlichen Willkürakt des Ausschlusses von 100.000 Arbeitnehmern vom Arbeiterkammerwahlrecht durch den Antrag Pichler und Genossen zu rechtfertigen, schon mehrmals, diese gegen demokratische Grundrechte gerichtete Vorgangsweise mit einer ganz anders gelagerten Frage des Arbeitsverfassungsgesetzes gleichzusetzen. Er tat dies auch wieder in der Beantwortung der Zusatzfragen zur mündlichen Frage 6 in der Fragestunde vom 18.10.1978.

In der ursprünglichen Fassung des Arbeitsverfassungsgesetzes wurde aber im Gegensatz zur Darstellung des Sozialministers der Personenkreis der familienangehörigen Arbeitnehmer keineswegs von der Geltung dieses Gesetzes, sondern im wesentlichen wie schon zuvor im Betriebsrätegesetz von der Wählbarkeit in den Betriebsrat ausgenommen. Da aber das Arbeitsverfassungsgesetz nicht wie das Betriebsrätegesetz einen vollberechtigten Betriebsrat ab 20 Arbeitnehmern, sondern bereits ab 5 vorsieht, war auch eine Bestimmung erforderlich, die neben den nicht

wählbaren familienangehörigen Arbeitnehmern eine genügende Anzahl von wählbaren, also nicht mit dem Dienstgeber nahe verwandten Arbeitnehmern, zur Wahl eines Betriebsrates vorsieht. Daher ist ein Betriebsrat nach dem ArbVG ab mindestens fünf auch selbst wählbaren, also nicht mit dem Dienstgeber nahe verwandten Arbeitnehmern zu wählen. Der dann zu wählende Betriebsrat war dann aber bisher auch für die Familienangehörigen zuständig, die auch alle anderen Rechte des ArbVG in Anspruch nehmen konnten. Zur Rechtfertigung des Willkürantrages Pichler und Genossen ist dieser Sachverhalt daher ungeeignet.

In der zitierten Fragestunde wollte der Sozialminister aber auch noch zur Verschleierung der Tatsache, daß die jetzt von der Arbeiterkammer Ausgeschlossenen die jahrelang bezahlten Beiträge nicht zurückerhalten, den Anschein erwecken, als hätten familienangehörige Arbeitnehmer in Betrieben mit weniger als fünf nicht verwandten Arbeitnehmern vor der Arbeitsverfassung Betriebsratsumlage bezahlt, die sie ebenfalls nicht zurückerhalten hätten.

Nach der Rechtslage des Betriebsrätegesetzes, das eine Betriebsratsumlage erst in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern vorsah, wäre dies praktisch nur in Betrieben möglich gewesen, in denen mindestens 16 familienangehörige Arbeitnehmer höchstens vier anderen Arbeitnehmern gegenüberstanden, und in denen vor 1974 ein Betriebsrat bestand.

Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen ein einziger Fall eines Betriebes bekannt, in dem wegen der von Ihnen mehrmals zitierten Bestimmung des Arbeitsverfassungsgesetzes ein Betriebsrat, der nach dem Betriebsrätegesetz bestanden hatte, nicht wieder errichtet werden konnte ?

- 3 -

- 2) Wenn nein, warum versuchten Sie dann den Eindruck zu erwecken, daß angeblich 100.000 Arbeitnehmer, die nicht in das Arbeitsverfassungsgesetz einbezogen wurden, vorher Betriebsratsumlage bezahlt hätten ?
- 3) Wieviele Arbeitnehmer werden hingegen jetzt aus der Arbeiterkammer ausgeschlossen, obwohl sie jahrelang Beiträge bezahlt haben ?
- 4) Wieviele Arbeitnehmer werden hingegen jetzt ausschließlich aus dem Grunde der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe, aus der Arbeitsverfassung ausgeschlossen, obwohl sie vorher jahrelang auch Betriebsratsumlage bezahlt haben ?